

Hausanschlussbeiträge und Schmutzwassergebühren

Diese Seite enthält die wichtigsten Beiträge und Gebühren für Tarifikunden im Verbandsgebiet der WV SULINGER LAND entsprechend der Schmutzwassersatzung vom 22. Dezember 2016.

Zentrale Schmutzwasserabgabensatzungen in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19.12.2023.

Dezentrale Schmutzwasserabgabensatzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung von 19.12.2023.

Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

1. Benutzungsgebühr (zentrale Schmutzwasserabgabensatzung)		
§ 13 (1):	Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen m ³ Schmutzwasser	4,70 € pro m ³
§ 15 (2):	Für einen Gartenzähler ist eine Pauschale pro Ablesung zu entrichten	10,00 €
2. Anschlussbeitrag (zentrale Schmutzwasserabgabensatzung)		
§ 2 (1):	Für alle noch nicht angeschlossenen Grundstücke werden Anschlussbeiträge erhoben.	
§ 2 (2):	Diese Anschlussbeiträge deckend ei Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses.	
§ 4 (1):	Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks mit einem Vornhundredsatz vervielfältigt. Der Flächenmaßstab beträgt:	
	1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit (d.h. 1,0 m ² Grundstücksfläche entspricht 1,0 m ² als beitragspflichtige Fläche)	100%
	2. Bei zweigeschossiger Bebaubarkeit (d.h. 1,0 m ² Grundstücksfläche entspricht 1,25 m ² beitragspflichtiger Fläche)	125%
	3. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Flächenmaßstab um 25%.	
§ 5 (1):	Beitragssatz: Der Anschlussbeitrag beträgt pro m ² beitragspflichtiger Fläche	2,00 € pro m ²
3. Dezentrale Schmutzwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) (dezentrale Schmutzwasserabgabensatzung)		
§ 2 (2):	Für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben	51,59 € pro m ³
§ 2 (2):	Für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen	29,79 € pro m ³
§2 (3):	Für eine vergebliche Anfahrt ist eine Gebühr zu leisten	40,00 €

§ 2 (4):	Für Leerungen an Wochenenden, Feiertagen und 24.12. sowie 31.12. ist eine pauschale Gebühr zusätzlich zu den unter Abs. (2) genannten Gebühren zu leisten.	100,00 €
§ 2 (5):	Für spontane, dringende Leerungen außerhalb der gesetzlichen Abfuhrtage wird eine pauschale Gebühr zusätzlich zu den unter Abs. (2) genannten Gebühren erhoben.	50,00 €
§ 2 (2):	Für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben	51,59 € pro m ³
4. Mehrwertsteuer		
	Für die Schmutzwasserbeseitigung fällt keine Mehrwertsteuer an.	